E

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Gemeinde Kindsbach zu unterhaltenden Gleisanlagen

vom 1 4. Aug. 1978

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419) in der Fassung vom 28. April 1975 (GVB1. S. 169) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. Sept. 1977 (GVB1. S. 306) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kindsbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Kindsbach erhebt für die von ihr zu unterhaltenden Gleisanlagen Benutzungsgebühren

§ 2

Die Gebühr ist für jeden über das gemeindliche Anschlußgleis zugeführten Wagen zu entrichten. Sie wird wie folgt erhoben:

- 1. Für jeden Wagen, der über die Gleisanlagen zugeführt wird, sind 5,-- DM zu entrichten.
- 2. Für jeden Wagen, der beladen über die Gleisanlage dem Benutzer zugeführt wird, und wieder beladen ausgefahren wird, (Umzettelung) sind 10,-- DM 5, zu entrichten

§ 3

Gebührenschuldner ist der Gleisanschließer und der Benutzer öffentlicher Verladerampen. Wird der Wagen mehreren Gleisanschließern oder Benutzern zugeführt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Gebühr entsteht mit der Zuführung des Wagens.

Die Gebühr wird halbjährlich abgerechnet. Sie wird fällig, sobald sie von der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt und der Bescheid zugestellt ist. § 5

Der Anschlußnehmer, sowie die Bundesbahn haben am 10. Januar und 10. Juli jeden Jahres unaufgefordert ein Verzeichnis über die im abgelaufenen Kalenderhalbjahr zugeführten Wagen vorzulegen. In dem Verzeichnis ist außer der Nummer des Wagens und dem Tag der Zuführung anzugeben, welche Art von Zuführung im Sinne des § 2 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 6

Die zwischen der Bundesbahn und den Nebenschließern abgeschlossen Verträge werden von dieser Gebührensatzung nicht berührt.

§ 7

Der Gebührenpflichtige haftet für alle Schäden, die aus Anlaß der Benutzung entstehen und hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Gleisanschließer eine angemessene Kaution zu verlangen.

§ 8

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt (§ 24 Abs. 5 GemO in der Fassung vom 28.4.1975 - GVB1. S. 169 -). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.4.1968 (GVB1. S. 48) finden Anwendung.

§ 9

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kindsbach, den 14. Aug. 1978

Ortsbürgermeis ter

Ortsbeigeordneter